

Zweite Rechtsverordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (2. AVO PrädG)

Vom 27. Januar 2009 (ABl. 2009 S. A 44)

Das Landeskirchenamt verordnet aufgrund von § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 63) Folgendes:

Zu § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|------|
| 1. Gottesdienste mit und ohne Abendmahl | 25 € |
| 2. Gottesdienste mit eingeschlossener Amtshandlung | 30 € |
| 3. Amtshandlung (Trauung, Bestattung, Einsegnung) | 20 € |

(2) Die Aufwandsentschädigung ist von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.

§ 2

Fahrtkosten und steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die für die Ausübung der Gottesdienste und Amtshandlungen entstandenen Fahrtkosten sind in entsprechender Anwendung der Reisekostenverordnung (RVK) sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung der Reisekostenverordnung (AVO RKV) in der jeweils geltenden Fassung von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.

3.4.1.2 Zweite AVO PrädikantenG

(2) Die Verordnung über die Mitteilung entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (Tätigkeitsmitteilungsverordnung) sowie die hierzu gegebenen Hinweise sind in der jeweils geltenden Fassung für Prädikanten und Prädikantinnen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die Zweite Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (2. AVO – PrädG –) vom 25. August 1998 (ABl. S. A 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. EuroVO vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 191) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.